



Abteilungsordnung Fußball – SV Vaihingen 1889 e. V. (Stand 12. Januar 2015)

Präambel

Grundlage dieser Abteilungsordnung ist die Satzung des Sportvereins Vaihingen 1889 e. V. in der Fassung vom 30. März 2012.

Die Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Sportverein Vaihingen 1889 e. V. stehen.

Träger der Fußballabteilung ist der Verein SV Vaihingen 1889 e. V., in den die Abteilung als Sparte eingebunden ist. Stets ist jedoch ein höchstmögliches Maß an wirtschaftlicher Abteilungsautonomie und Selbstverwaltung anzustreben und zu vollziehen. Hierbei müssen enge Grenzen Beachtung finden (§ 13 der Vereinssatzung).

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Die Fußballabteilung trägt den Namen Sportverein Vaihingen 1889 e. V. Fußballabteilung
- (2) Die Fußballabteilung ist eine rechtlich unselbstständige Abteilung des Sportverein Vaihingen 1889 e. V. nach § 13 der Satzung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben der Fußballabteilung sind Rot-Weiß. Das Vereinselement ist eine Raute mit den Buchstaben SVV. Die Spielkleidung ist in den Vereinsfarben zu gestalten.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze gemäß § 2 der Vereinssatzung

Abteilungsziel ist die Förderung und Ausübung der Sportart Fußball als Leistungs-, Wettkampf- und Breitensport

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung erfordert zwingend die Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Mitglieder mit vollem Stimmrecht sind alle Mitglieder der Fußballabteilung mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Werden die festgelegten Beiträge nicht bezahlt, behält sich der Abteilungsausschuss der Fußballabteilung einen Ausschluss für das Mitglied vom Spiel- und Trainingsbetrieb vor.
- (4) Das Mitglied anerkennt mit Antragstellung die Vereinssatzung und die Abteilungsordnung.



§ 4 Abteilungsorgane

- (1) Die Organe der Abteilung sind
 - die Abteilungsversammlung,
 - der Abteilungsausschuss.
- (2) Die Organe der Fußballabteilung können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Teams gebildet werden, wobei eine Person mehrere Positionen, auch in unterschiedlichen Bereichen, besetzen darf, wobei in jedem Bereich das Stimmrecht nur einfach auszuführen ist.
- (3) Abteilungsausschuss der Fußballabteilung
 - Abteilungsleiter (dieser ist nach § 9.3 f der Satzung von der Mitgliederversammlung zu bestätigen)
 - Stellv. Abteilungsleiter
 - Kassenwart
 - Jugendleiter Administration
 - Jugendleiter Sport
 - Schriftführer/Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
 - Spielleiter Aktive
 - Spielleiter AH
- (4) Team Jugend
 - Jugendleiter Administration (und Stellvertreter)
 - Jugendleiter Sport (und Stellvertreter)
 - Jugendleiter Finanzen (und Stellvertreter)
 - Jugendleiter Passwesen und Ansprechpartner WFV (und Stellvertreter)
 - Jugendleiter Turniere (und Stellvertreter)
 - Jugendleiter Gastronomie (und Stellvertreter)
 - Jugendkoordinator
 - Die Jugendleiter bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher
- (5) Team Aktive
 - Abteilungsleiter als Sprecher
 - Spielleiter Aktive
 - Kassenwart
 - Schriftführer/Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
 - Beauftragter für Sponsoring
 - Beauftragter für Schiedsrichterwesen
 - Beauftragter für Werbung, Anzeigen und Drucksachen
 - Beauftragter für Bewirtung
 - Beauftragter für Sonderveranstaltungen
 - Weitere Vertreter für besondere Aufgaben können berufen werden



§ 5 Abteilungsversammlung Einberufung – Wahlen

- (1) Eine Abteilungsversammlung mit Neuwahlen des Abteilungsausschusses muss alle zwei Jahre stattfinden und zwar rechtzeitig vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter bzw. bei Verhinderung von seinem Stellvertreter in der Vereinszeitung des Sportvereins Vaihingen 1889 e. V. oder in anderen geeigneten Medien (Vereins- und Abteilungshomepage) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines einzelnen Abteilungsmitglieds kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen. Für Wahlen und Annahme von Anträgen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen finden keine Berücksichtigung. Anträge sind beim Abteilungsleiter spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung schriftlich einzureichen.
- (4) Über die Abteilungsversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 6 Aufgaben der Abteilungsversammlung

- (1) Entgegennahme des Jahresberichte
 - der Abteilungsleitung,
 - der Jugendleitung,
 - der Kassenwarte sowie
 - des Berichts der Kassenprüfer
- (2) Entlastung des Abteilungsausschusses
- (3) Wahlen
 - Abteilungsausschuss
 - Kassenwart Jugend
 - Kassenprüfer
- (4) Beschlussfassung über Anträge
- (5) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses, der Kassenwart Jugend sowie die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.
- (6) Der Abteilungsausschuss beruft Mitglieder in die einzelnen Teams.
- (7) Sitzungen des Abteilungsausschusses sind bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich durchzuführen.



§ 7 Mittelverwendung

- (1) Der Abteilungsausschuss und die Jugendleitung verwalten die ihr durch den Haushaltplan des Vereins zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
Der Abteilungsleiter ist in seiner Vertretungsmacht beschränkt. Er darf keine Dauerschuldverhältnisse abschließen (z. B. Trainerverträge, Mietverträge etc.) und nur im Einzelfall Rechtsgeschäfte bis zu einem Umfang von 1000 Euro.
- (2) Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) Ein Abteilungsbeitrag, der gemäß § 6.5 der Satzung erhoben und nach §10.5 der Satzung vom Hauptausschuss beschlossen werden kann, wurde in der Abteilungsversammlung vom 23.04.2010 beschlossen. Er wird vom Abteilungsausschuss verwaltet und ist zweckgebunden gemäß dem Beschluss der Abteilungsversammlung vom 23.04.2010 einzusetzen.
- (4) Alle sozialversicherungspflichtigen Ausgaben (Gehälter, Vergütungen, Prämien usw.) müssen über den Verein abgerechnet werden.

§ 8 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Diese Abteilungsverordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 27. Februar 2015 beschlossen und vom Vereinsvorstand genehmigt.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abteilungsordnung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Ordnung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.